

Einwohnergemeinde Lütterswil-Gächliwil Kanton Solothurn

A E N D E R U N G
GESTALTUNGSPLAN OBERGAECHLIWIL

mit Sonderbauvorschriften
Vorprüfungsvorlage Mst. 1: 500

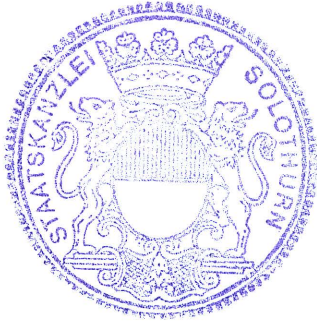
Oeffentliche Auflage vom 27.03.2000 bis 27.04.2000
Aenderung: Oeffentliche Auflage vom 2.11.2006 bis 2.12.2006

Genehmigt vom Gemeinderat am 22.05.2000 / 28.03.2001
Aenderung genehmigt vom Gemeinderat am 22.10.06...

Der Ammann: B. Weh Die Gemeindeschreiberin: J. Buchholz

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1200 vom 12. Junj 2001
Aenderung genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 438 vom 12.03.2008

Der Staatsschreiber: Dr. K. Farnbacher



Planverfasser:	Plan Nr.	Mst.	Datum	Aenderung
marti architektur + bauleitung 4584 Lütterswil - Gächliwil telefon: 032 351 48 08 fax: 032 353 15 92 michael.marti@bluewin.ch	9903 - 1	1:500	05.01.1999	06.03.2000 15.03.2001 05.10.2005 07.10.2006

Gegenstand der Planänderung ist
der farbig dargestellte Inhalt

LEGENDE

- Geltungsbereich
Für Weilerzone und Gestaltungsplan
- Bestehende Bauten
Für Um-, An- oder Ersatzbauten gelten die kommunalen Zonenvorschriften der Weilerzone
- Verkehrsfläche / Parkplätze
- Privater Bereich
Vorwiegend begrünte Fläche
Gärten etc.

LEGENDE

- Erweiteter Geltungsbereich
Für Weilerzone und Gestaltungsplan
- Bestehende Bauten
Für Um-, An- oder Ersatzbauten gelten die kommunalen Zonenvorschriften der Weilerzone
- Verkehrsfläche / Parkplätze
- Privater Bereich
Vorwiegend begrünte Fläche
Gärten etc.

- Gebäudelinie
Bestimmt die maximale Gebäudeabmessung, darf unterschritten werden
- Bepflanzter Grünstreifen
Diese sind als Grünfläche anzulegen und im Sinne eines Sichtschutzes zu bepflanzen
- Baubereich für Nebengebäude
Für An- und Nebenbauten sind Abweichungen von den Vorschriften für die Gestaltung gestattet, sofern sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen
- Baubereich für Hauptgebäude
Geschosszahl max. 2 G
Gebäudehöhe max. 6.00 m
Gebäudelänge max. 35.0 m
Dachgestaltung: Erlaubt sind Steildächer von min. 35° Neigung. Nicht zugelassen sind Flachdächer auf Hauptbauten
Die Nutzung und Gestaltung der Baubereiche richtet sich nach den kommunalen Zonenvorschriften für Weilerzone

- Gebäudelinie
Bestimmt die maximale Gebäudeabmessung, darf unterschritten werden
- Bepflanzter Grünstreifen
Diese sind als Grünfläche anzulegen und im Sinne eines Sichtschutzes zu bepflanzen. Mindestens 3m breit
- Baubereich für Nebengebäude
Für An- und Nebenbauten sind Abweichungen von den Vorschriften für die Gestaltung gestattet, sofern sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen
- Baubereich für Hauptgebäude
Geschosszahl max. 2 G
Gebäudehöhe max. 6.00 m
Gebäudelänge max. 35.0 m
Dachgestaltung: Erlaubt sind Steildächer von min. 35° Neigung. Nicht zugelassen sind Flachdächer auf Hauptbauten
Die Nutzung und Gestaltung der Baubereiche richtet sich nach den kommunalen Zonenvorschriften für Weilerzone

